

# Lehrvertrag für die Berufslehre des Landwirts/der Landwirtin

4-fach auszufüllen

Herausgeber: SBV, Geschäftsbereich Bildung, Laurstrasse 10, 5201 Brugg

Telefon: 056/462 54 30

Fax: 056/441 53 48

e-mail: info@sbv-bildung.ch

## Vertragsparteien:

**Lehrmeister:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

**Lehrling/Lehrtochter:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ Bürgerort: \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter:** Name, Vorname: \_\_\_\_\_

(Vater, Mutter, Vormund; eigene Wohnadresse  
für volljährige Lehrlinge/Lehrtöchter)

Strasse: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ PLZ und Ort: \_\_\_\_\_

## Lehrzeit:

Dauer der Lehrzeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(genaues Datum)

verlängert: \_\_\_\_\_

erstes                      zweites Lehrjahr (Zutreffendes ankreuzen)

Wo wurde das erste Lehrjahr absolviert? (Name, Adresse des Lehrmeisters)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Allfällige Erstausbildung (Fähigkeitszeugnis, Matura, o.a.)

\_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Der Lehrmeister: \_\_\_\_\_

Der Lehrling/ die Lehrtochter: \_\_\_\_\_

Der Inhaber der gesetzlichen Gewalt: \_\_\_\_\_

Die genehmigende Stelle: \_\_\_\_\_

## Rechtliche Bestimmungen:

Das Reglement für die Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte/Landwirtinnen vom 01. August 2001 ist dem Lehrling zu Beginn der Lehre auszuhändigen; ebenso sind die Bestimmungen im geltenden kantonalen Normalarbeitsvertrag (NAV) und im OR zu beachten.

### Probezeit:

Die Probezeit dauert 4 Wochen. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage. Besteht ein wichtiger Grund, kann eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Ausnahmsweise kann die Probezeit vor ihrem Ablauf im Einvernehmen mit der kantonalen Kommission für Berufsbildung auf höchstens 3 Monate verlängert werden.

### 1. Pflichten des Lehrmeisters

- 1.1 Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling/die Lehrtochter in seinen Familienkreis aufzunehmen, auf sein/ihr körperliches, geistiges und sittliches Wohl bedacht zu sein und ihn/sie gemäss dem Lehrplan gewissenhaft und verständnisvoll zu unterrichten. Die übrigen Pflichten des Lehrmeisters sind im Reglement aufgeführt.
- 1.2 Der Lehrmeister sorgt für gute und gesunde Verpflegung und Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer). Dem Lehrling/der Lehrtochter wird die Wäsche ohne Entgelt besorgt.

### 2. Pflichten des Lehrlings/der Lehrtochter

- 2.1 Der Lehrling/die Lehrtochter verpflichtet sich, den Anordnungen des Lehrmeisters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der Lehrling/die Lehrtochter hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings/der Lehrtochter unterstützt den Lehrmeister in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Lehrmeister und Lehrling/Lehrtochter.
- 2.3 Der Lehrling/die Lehrtochter ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufes anvertrauten Tiere, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.4 Der Lehrling/die Lehrtochter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Lehrmeisters und seiner Familie erforderlich ist.

### 3. Arbeitszeit, Frei-Tage, Ferien, Kostgeldentschädigung

- 3.1 Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des Lehrlings angepasst sein. Die Arbeitszeit pro Woche darf 55 Stunden in der Regel nicht überschreiten. Überzeiten sind innerhalb von 3 Monaten mit Ferien oder Freizeit zu kompensieren. Der Arbeitsschluss ist i.d.R. spätestens auf 19 Uhr (Nachtessen ausgenommen) festzulegen.
- 3.2 Der Lehrling/die Lehrtochter hat Anspruch auf anderthalb freie Tage pro Arbeitswoche. Mindestens zwei freie Tage pro Monat müssen auf einen Sonntag fallen. An Sonntagen und offiziellen Feiertagen ist die Arbeitszeit auf das Notwendigste zu beschränken. Vor einem arbeitsfreien Tag soll dem Lehrling nach Möglichkeit am Vorabend ab 19 Uhr Urlaub gewährt werden.
- 3.3 Offizielle (gesetzliche) Feiertage, die in die Ferien oder auf Freitage fallen, können nicht kompensiert werden.
- 3.4 Für den Besuch des Gottesdienstes ist entsprechend dem Glaubensbekenntnis die nötige Zeit einzuräumen.
- 3.5 Der Lehrling/die Lehrtochter hat vor Erreichen des 20. Altersjahres je volles Lehrjahr Anspruch auf fünf Wochen Ferien, nach dem 20. Altersjahr auf vier Wochen Ferien, wovon mindestens zwei Wochen zusammenhängend gewährt werden müssen. Während den vertraglichen Ferien und den Frei-Tagen bezahlt der Lehrmeister zusätzlich zum Barlohn eine Kostgeldentschädigung gemäss AHV-Ansätzen, sofern der Lehrling/die Lehrtochter die Mahlzeiten nicht auf dem Betrieb einnimmt.

### 4. Lohn

- 4.1 Der Lehrling/die Lehrtochter erhält neben freier Kost und Logis je nach Leistung einen Barlohn gemäss den Richtlinien der kantonalen Kommission. Der Lohn darf nicht für Forderungen des Lehrmeisters zurückbehalten oder verrechnet werden, vorbehaltlich OR.

Der Barlohn gemäss kantonalen Weisungen zu Beginn der Lehre beträgt monatlich: Fr. \_\_\_\_\_

Der Naturallohn gemäss AHV-Ansätzen beträgt Monatlich: Fr. \_\_\_\_\_

Total Bruttolohn pro Monat: Fr. \_\_\_\_\_

### 5. Unfall und Krankheit

- 5.1 Der Lehrmeister trifft alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit des Lehrlings/der Lehrtochter.
- 5.2 Der Lehrling/die Lehrtochter hat sich gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen zu versichern. Die Prämien gehen zu Lasten des Lehrlings/der Lehrtochter. Der Lehrmeister hat ein Krankentaggeld zu versichern, welches 80% des Bar- und Naturallohnes ab dem 31. Krankheitstag abdeckt. Die Prämien werden je zur Hälfte vom Lehrmeister und vom Lehrling/von der Lehrtochter getragen.
- 5.3 Der Lehrmeister hat den Lehrling/die Lehrtochter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Unfallversicherung UVG gegen Berufsunfall und Nichtberufsunfall zu versichern. Die Prämie für die Berufsunfallversicherung trägt der Lehrmeister. Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung wird dem Lehrling/der Lehrtochter verrechnet.
- 5.4 Bei Unfall oder Krankheit des Lehrlings/der Lehrtochter entrichtet der Lehrmeister den Lohn während zwei Monaten vom Tage der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Er hat zudem den ausfallenden Naturallohn zu vergüten. Das von einer Versicherungsgesellschaft ausgerichtete Taggeld gehört dem Lehrling/der Lehrtochter. Es wird mit der Lohnfortzahlung des Lehrmeisters verrechnet.
- 5.5 Selbstbehalt, Franchise und Krankenscheingebühr der Krankenversicherung oder Krankenkasse gehen zu Lasten des Lehrlings/der Lehrtochter, mit Ausnahme bei Erkrankung an Berufskrankheiten.
- 5.6 Bei fehlendem oder mangelhaftem Versicherungsschutz haftet der Lehrmeister im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### 6. Berufsschule, Besuch von Kursen, Militärdienst, Nachholzeit

- 6.1 Die Berufsschule und der Schulweg gehören zur Arbeitszeit.
- 6.2 Der Lehrmeister verpflichtet sich, dem Lehrling/der Lehrtochter den Besuch von Kursen, die von der kantonalen Kommission festgelegt werden und seiner Ausbildung dienen, ohne Lohnabzug zu gestatten. Der Besuch von Kursen soll sich auf sechs Tage im Jahr beschränken.
- 6.3 Militärdienst (max. 3 Wochen pro Jahr), Unfall und Krankheit gelten nicht als Ferien.
- 6.4 Wird die Lehrzeit durch den Lehrling/die Lehrtochter infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. länger als 4 Wochen pro Jahr unterbrochen, so hat er die über 4 Wochen hinausgehende Zeit nachzuholen.

### 7. Anstände und Streitigkeiten

- 7.1 Die Parteien vereinbaren, dass Anstände, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, durch die Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung endgültig beigelegt oder entschieden werden. Ausgenommen sind zivil- und strafrechtliche Fälle, die vom zuständigen Richter zu beurteilen sind, sowie Beschwerden gegen Anordnungen der Organe, welche das Lehrverhältnis zu überwachen haben und der Schulorgane.

### 8. Auflösung des Vertrages

- 8.1 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Über das Vorhandensein wichtiger Gründe entscheidet nach Rücksprache mit dem Lehrmeister und dem Lehrling/der Lehrtochter, resp. dem gesetzlichen Vertreter, die kantonale Kommission. Tritt der Lehrling/die Lehrtochter ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt sie ohne wichtigen Grund, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 8.2 Nach Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrling/ die Lehrtochter Anspruch auf ein Zeugnis mit Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre. Der Lehrmeister hat das Zeugnis spätestens am Tage der letzten Lohnauszahlung auszustellen.
- 8.3 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist der kantonalen Kommission unverzüglich zu melden.

### Besondere Bestimmungen:

---

---

---